



Tarife 2023

Kassenpflichtige Leistungen

Die Rechnungsstellung für kassenpflichtige Leistungen erfolgt in der Regel direkt an die Krankenversicherung und für nichtkassenpflichtige Leistungen direkt an die Kundinnen und Kunden.

Kassenpflichtig sind gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) die ärztlich verordnete Pflege und die dafür nötige Bedarfsabklärung.

Ambulante Pflege

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bezahlt gemäss Krankpflegeleistungsverordnung (KLV) folgende Beiträge pro Stunde:

- | | |
|--|------------------|
| • Abklärung, Beratung, Koordination | CHF 76.90 |
| • Untersuchung und Behandlung | CHF 63.00 |
| • Grundpflege | CHF 52.60 |

Pro Einsatz werden minimal 10 Minuten in Rechnung gestellt. Anschliessend wird in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet.

Die Restfinanzierung übernehmen der Kanton (70%) respektive die Gemeinde (30%).

Kostengutsprache für ausserkantonale Spitex-Leistungen

Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung gilt für Spitex-Leistungen in der ganzen Schweiz - unabhängig davon, in welchem Kanton und von welcher Spitex-Organisation sie erbracht werden - der sogenannte Tarifschutz. Der Beitrag der Krankenversicherer und der maximal zulässige Kostenanteil, den die versicherte Person übernehmen muss, sind gesetzlich vorgeschrieben. Die effektiven Kosten der Pflege sind einiges höher als diese gesetzlich vorgegebenen Ansätze. Kanton und/oder Gemeinden tragen jeweils die Restkosten. Die kantonale Gesetzgebung im Wallis sieht wie auch in den meisten anderen Kantonen vor, dass diese Restkosten nur für Spitex -Kunden mit Wohnsitz im Kanton übernommen werden. Für Personen, die Spitex benötigen und ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Wallis haben - beispielsweise für Eltern, die ihre Kinder besuchen, oder für Ferientouristen - ist deshalb eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde bzw. des Wohnkantons des Kunden nötig.

Ungedeckte Spitex-Leistungen (Pflegeleistungen, die nicht in der Krankenpflegeleistungsverordnung KLV aufgelistet sind), können unter Umständen über Ergänzungsleistungen (EL) zurückerstattet werden. Menschen im AHV-Alter haben zudem unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Hilfenentschädigung;

Informationen sind bei den zuständigen AHV/IV-Stellen erhältlich.



Hauswirtschaftliche Leistungen

Leistungen im Zusammenhang mit Hauswirtschaft und Sozialbetreuung wie beispielsweise Organisation des Haushalts, Übernahme des Einkaufs, Vorbereitung von Mahlzeiten, Überwachen einer gesunden Ernährung, Raumpflege, Abfallentsorgung, Aufräumen, Bettmachen und Bettbeziehen, Pflanzen- und Tierpflege, Bügeln, Waschen, Flickarbeiten, Unterstützung in der Erhaltung und/oder Wiedererlangung der Selbstständigkeit, usw.

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und fallen deshalb nicht in die Kategorie der KLV-Leistungen. Eine Zusatzversicherung kann einen Teil der Kosten übernehmen.

Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden in Anwesenheit des Kunden ausgeführt. Sie dienen dazu, die Autonomie des Kunden bei den alltäglichen Verrichtungen zu erhalten und zu fördern. Die zu erledigenden Verrichtungen werden aufgrund einer Bedarfsabklärung festgelegt und sind Gegenstand einer Dienstleistungsvereinbarung. Sie werden im Rahmen ihrer / seiner Ressourcen in die Dienstleistungserbringung eingebunden.

Wenn die Kunden eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, so können sie sich die hauswirtschaftlichen Leistungen gegen Vorlage einer ärztlichen Verordnung in dem von ihrer Versicherung vorgesehenen Rahmen zurückerstatten lassen.

Die Hauswirtschaft wird den Kunden mit CHF 30.00 pro Stunde (aufgerundet auf 15 Minuten) verrechnet.

Für die Anreise zum und die Rückreise vom Kunden werden keine Wegkosten in Rechnung gestellt. Für Wegkosten im Rahmen der Dienstleistungserbringung für oder mit dem Kunden werden diese nach gängigen Tarifen verrechnet

Individuelle Ermässigungen für hauswirtschaftliche Leistungen für Personen, die weder EL-Ergänzungs- noch andere Versicherungsleistungen beziehen.

Die Loterie Romande unterstützt derzeit die hauswirtschaftlichen Leistungen und ermöglicht es, den Kunden auf der Grundlage des massgebenden Jahreseinkommens unter folgenden kumulativen Bedingungen Ermässigungen zu gewähren:

- Der/Die Begünstigte hat das ordentliche Rentenalter erreicht;
- Der/Die Begünstigte hat keine Zusatzversicherung abgeschlossen und bezieht keine Ergänzungsleistungen der AHV.

Das massgebende Jahreseinkommen umfasst:

- das steuerbare Einkommen (gemäss Ziffer 26 der Steuerveranlagung);
 - 1/15 des steuerbaren Vermögens (Ziffer 44 der Steuerveranlagung), nach Abzug von Fr. 112'500.- für selbstgenutztes Wohneigentum.

Es gilt zu beachten, dass eine Ermässigung nur für die hauswirtschaftlichen Leistungen möglich ist, nicht jedoch für den Betreuungs- und Entlastungsdienst.

Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:

| Massgebendes Jahreseinkommen | Stundentarif | Ermässigung | Verrechneter Tarif |
|------------------------------|--------------|-------------|--------------------|
| | CHF | CHF | CHF |
| 0.— - 30'000.— | 30.— | 17.— | 13.— |
| 30'001.— - 37'500.— | 30.— | 14.— | 16.— |
| 37'501.— - 45'000.— | 30.— | 9.— | 21.— |
| 45'001.— - 52'500.— | 30.— | 5.— | 25.— |
| 52'501.— - 60'000.— | 30.— | 2.— | 28.— |
| ab 60'001.— | 30.— | 0.— | 30.— |



Tarif Betreuungs- und Entlastungsdienst

Bedürfnisorientierte betreuende Leistungen, die auf Wunsch des Kunden (zusätzlich) erbracht werden. Hierzu gehören beispielsweise gemeinsame Aktivitäten wie Spaziergänge, Begleitung zu Terminen (z.B. Arzt, Therapie usw.), Ausflüge, Vorlesen, Begleitung zum Einkaufen, Hilfe bei administrativen Angelegenheiten, individuelle Betreuung (Stunden/Tag/Nacht). etc. Diese Wahlleistungen werden dem Kunden grundsätzlich direkt verrechnet.

Häufig werden diese Aktivitäten ganz oder teilweise von einem oder mehreren betreuenden Angehörigen durchgeführt. Ziel des Betreuungs- und Entlastungsdienstes ist es, das Umfeld des Kunden zu entlasten.

Der Betreuungs- und Entlastungsdienst trägt zum Verbleib zu Hause bei, indem er der Isolation entgegenwirkt und die körperlichen und geistigen Funktionen anregt. Er beugt der Erschöpfung der betreuenden Angehörigen vor, indem sie ihnen eine Erholungsmöglichkeit bietet.

Es handelt sich nicht um eine Notfalleistung. Nachtwachen sind ebenfalls Teil der Entlastungsleistung.

Leistungsanträge für Situationen, auf die das SMZ nicht eingehen kann, und / oder die den Bedürfnissen der Leistungsempfänger nicht gerecht wird, können an andere vom Kanton beauftragte Entlastungsanbieter weitergeleitet werden.

Der Betreuungs- und Entlastungsdienst wird den Kunden wie folgt verrechnet

| Einsatzzeit | Stundentarif (auf 15 Minuten aufgerundet) |
|--|---|
| Tagesstunden (7h-21h) – Mitarbeiter des SMZ | CHF 15.-/Stunde |
| Nachtstunden (21h-7h) – Mitarbeiter des SMZ | CHF 5.-/Stunde |

Wenn die Leistung von einem Freiwilligen erbracht wird, unabhängig von der Einsatzzeit, wird die Leistung mit CHF 5.- pro Stunde verrechnet.

Zusätzlich zum Stundensatz werden pro Besuch CHF 5.- verrechnet.

Tarifprinzip:

- es handelt sich um einen Einheitstarif
- der gleiche Tarif wird im ganzen Kanton angewendet
- es handelt sich um einen Stundentarif
- die Verrechnung erfolgt pro Viertelstunde, wobei angefangene Viertelstunden voll berechnet werden
- in Sonderfällen und auf Verlangen kann eine Ermässigung bei den Hauswirtschaftlichen Leistungen gewährt werden. Diese wird ab dem Monat, in dem der Nachweis für die Berechtigung nachgewiesen wurde, verrechnet. Die Tarife werden nach steuerbarem Jahreseinkommen und -vermögen festgelegt. Bei fehlenden Angaben wird der Höchstattarif verrechnet.
- es sollten, wenn immer möglich die Sozialversicherungen beansprucht werden

Absagen von Einsätzen

Vereinbarte Einsätze sind 24 Stunden im Voraus während unserer Telefonzeiten abzumelden, ansonsten werden sie als Einsatz verrechnet. Ausnahme: Hospitalisierung oder Notfall

Nicht stattgefundene Einsätze werden im Rahmen der geplanten Zeit in Rechnung gestellt, wenn die Absage kurzfristiger als oben erwähnt erfolgt, die Spitex-Mitarbeitenden am Einsatz gehindert werden, niemand zu Hause ist, die Türe nicht geöffnet wird oder den Spitex-Mitarbeitenden der Zutritt verwehrt wird.